



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

PRAXISGERECHTE LÖSUNGEN FÜR PROFESSIONELLE ERZIEHUNG IM „GEWALTVERBOT“

FRAGEN IN SCHWIERIGEN SITUATIONEN DES PÄD. ALLTAGS

Was ist *fachlich legitim*, päd.begründbar? Wo endet Pädagogik, beginnt Machtmissbrauch
= Gewalt = Kindesrechtsverletzung = pädagogischer Kunstfehler ? Was ist rechtmäßig ?



ANTWORTEN GANZHEITLICH PÄDAGOGISCH - RECHTLICH:

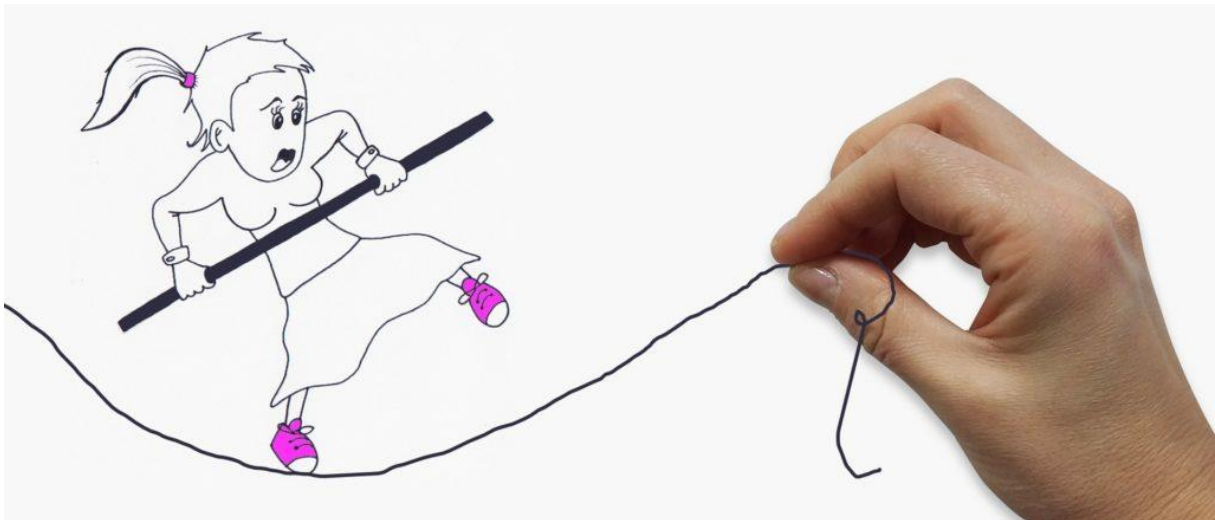
1. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein (Hundmeyer: Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.)
2. Fachlich legitim = Das Handeln ist nachvollziehbar geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen.



WIR BIETEN ORIENTIERUNG = BERATUNG, FORTBILDUNG, QUALITÄTSENTWICKLUNGSPROZESS

[Graz 2019](#) [Seminar Handlungssicherheit](#) [Seminaranfrage](#) [WDR](#)

Fachliche und rechtliche Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag: "Für uns nicht verwunderlich wurde Ihr Seminar *sehr gut* bewertet, von den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern sehr gelobt! Ihr Seminar wurde mit einer Gesamtnote von 1,54 bewertet."



Was ist *fachlich legitim* in schwierigen Situationen? Wir geben Antwort

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. **Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:**

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? **Was beinhaltet also der Begriff „fachlich legitim“?**
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden (Schulaufsicht, Landesjugendämter) einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung (Schulen/ Internate, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangebote, Kinder- und Jugendpsychiatrie) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auftretende grenzproblematische Situationen sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen geprägten Tabuzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindesschutzes wichtig. Die Besorgnis der PädagogInnen beinhaltet, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

Grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Die Bewertung ist:

- auf zukünftiges Verhalten im Kontext vorhersehbarer grenzproblematischer Situationen auszurichten, auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- für in solchen Situationen bereits erfolgte Reaktionen nachträglich wichtig, um die Handlungssicherheit in zukünftigen vergleichbaren Situationen zu verbessern.

Situationen sind dann „grenzproblematisch“, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen grenzproblematische Situationen sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“-Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindeswohl“-Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig. Für Landesjugendämter besteht z.B. im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) derzeit teilweise noch der Eindruck polyphoner „Kindeswohl“-Auslegung.

Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige „Leitlinien pädagogischer Kunst“ hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer- Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Solche generellen Leitlinien stehen natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Die KollegInnen in der außerfamiliären Erziehung brauchen also Orientierung bietende Leitlinien: im überregionalen Kontext grundlegender „Leitlinien pädagogischer Kunst“

und im Sinne trägerspezifischer „fachlicher Handlungsleitlinien“. Letztere erfahren im Falle der Existenz von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ eine erhebliche Hilfestellung.



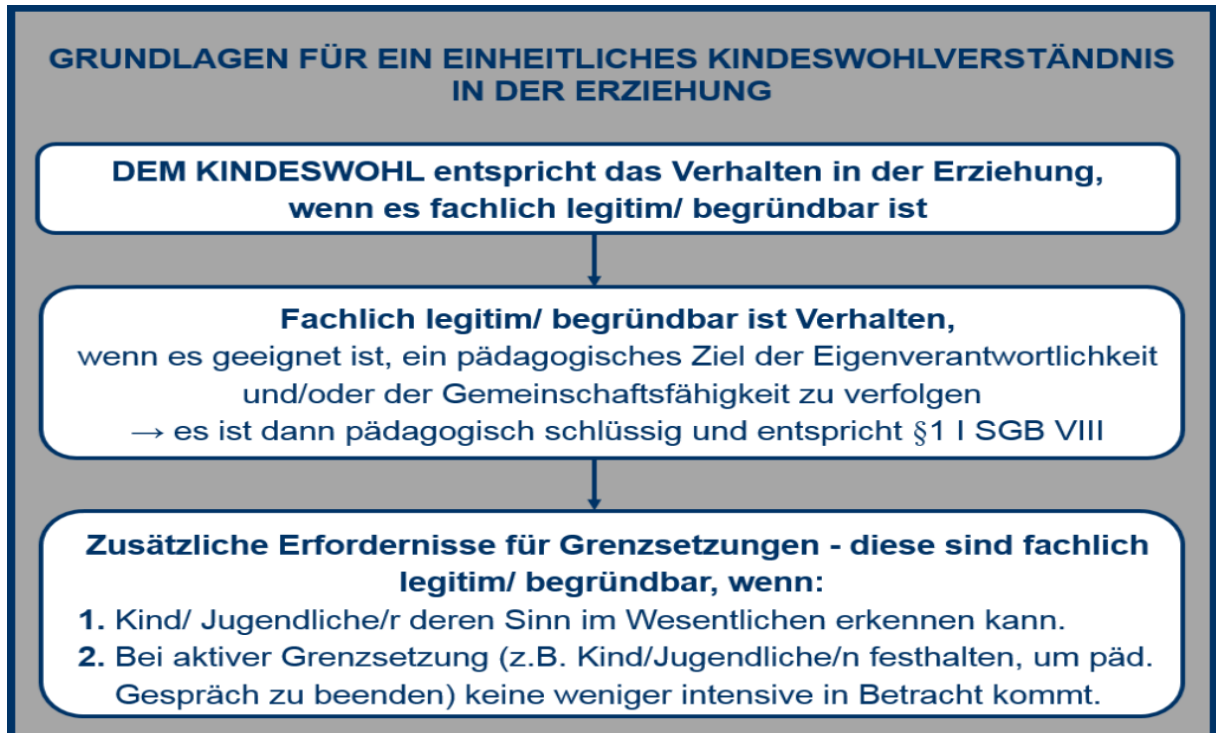
Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortlichem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden. Hierzu nachfolgend eine "Grafik pädagogische Straße".



im Detail: [Strukturen fachlicher Legitimität](#) [Einheitliches Kindeswohlverständnis](#)

Und hier noch 2 Übersichten:

- Grundlagen fachlicher Legitimität



- Fachliche Legitimität symbolisch erläutert

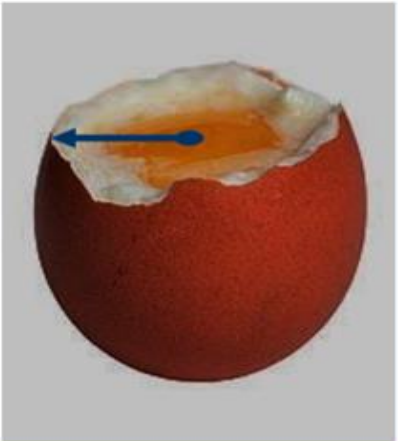
FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



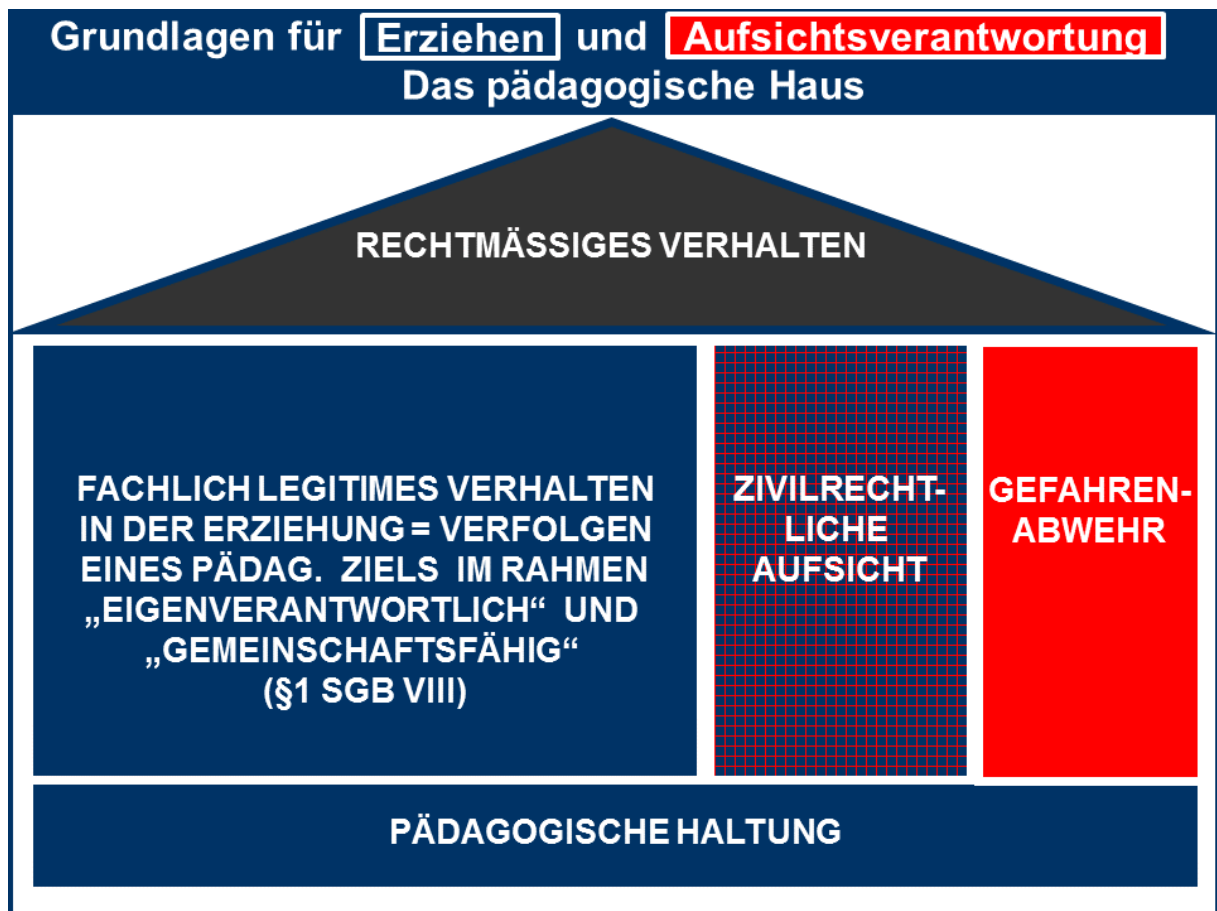
[Grundstrukturen fachlicher Legitimität](#)

WIR BIETEN INTEGRIERT FACHL. - RECHTLICHE LÖSUNGEN

[Definitionen](#) [Projekt kompakt](#) [Projekt grundsätzlich](#) [Projekt in Österreich](#)

PädagogInnen sind vorrangig der fachlichen Legitimität verpflichtet. Warum lassen sie sich von den Juristen vorschreiben, wo Grenzen der *Erziehung* sind, ohne eigene Aussagen zu der *fachlichen Legitimität* zu entwickeln?

PÄDAGOGISCHES HAUS → DOPPELAUFTRAG ERZIEHEN UND AUFSICHT



In dem Maße wie Kinder und Jugendliche von Eltern nicht mehr erreicht werden, brauchen PädagogInnen in der außerfamiliären Erziehung mehr Handlungssicherheit.

- ⇒ Wir wollen überzeugen, Sie auf den Weg der Handlungssicherheit mitnehmen.
- ⇒ Wir setzen auf Ihre Fähigkeit, in grenzproblematischen Situationen sich und Anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzugestehen.
- ⇒ I.d.R. handeln Sie fachlich legitim/ begründbar und rechtlich zulässig, in manchen Situationen kann aber Intuition allein nicht weiterhelfen.

Prof. Schwabe: "Es wird unbedingt empfohlen, sich vom Projekt beraten zu lassen".

Was ist die fachliche Antwort auf zunehmende "Verrechtlichung der Pädagogik": ein "unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl" mit Beliebigkeitsgefahr in der Auslegung, ein "Gewaltverbot in der Erziehung", wobei - Schlagen ausgenommen - der Umfang "entwürdigender Maßnahmen" unklar ist, nun eine [richterliche Genehmigung für einzelne "freiheitsentziehende Maßnahmen"](#), die unterschiedlich angewendet wird? § 1631b BGB lautet mit dem im Oktober 2017 eingefügten 2. Absatz:

"§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend." (Bemerkung: bisher wird diese Änderung und Erweiterung richterlicher Genehmigungspflicht in Fachveranstaltungen kaum gewürdigt.)

Fangen wir an, die fachliche Legitimation erzieherischen Verhaltens für grenzproblematische Situationen des pädagogischen Alltags orientierungshalber zu beschreiben und damit den rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche voranzustellen.

Pädagogische Sachverhalte sind primär von Fachleuten auszuformen, bevor Juristen sie bewerten und eventuell normativ einschränken, entweder strafrechtlich oder mit unklaren Begriffen wie "Kindeswohl" und unzulässige "Gewalt". Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, auch wenn Letztere im Umgang mit Juristen oft das Gegenteil empfindet und den Eindruck gewinnt, Rechtsnormen seien gegenüber fachlichen Aussagen, Werten und Standards vorrangig. Dies wäre eine Überbewertung von Rechtsnormen, die im Rechtsstaat, für den ja das Freiheitsrecht (hier pädagogische Gestaltungsfreiheit) primär wichtig ist, nicht gewollt ist..

Begreifen wir somit unsere Arbeit vorrangig im Kontext „fachlicher Legitimität“, die Juristen durchaus bindet. Solange wir unser Handeln schlüssig so begründen, dass es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, werden Juristen unsere Sicht akzeptieren. So sichern wir pädagogische Qualität, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet.

Die gegenüber „fachlicher Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet;

- unser Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung oder Strafbarkeit beinhalten und bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „Grenzsetzung mit Hilfe von Körpereinsatz“ dem „Gewaltverbot“ der Erziehung (§ 1631 II BGB) entsprechen, wird kein Kindesrecht verletzt.

DIE PRAXIS HAT LANGE AUF GUTE ANTWORTEN GEWARTET

[Webinar v. 19.9.2018 "Rechtssichere Konsequenzen" - Video zur kostenlosen Einsicht](#)

"Für den heutigen Tag sag ich mal einfach herzlichen Dank. Es waren für mich hochinteressante Themen, die ich noch nie so in meiner fast 35 jährigen pädagogischen Laufbahn erfahren habe. Das mal alles so mit großem Fachwissen beleuchtet wurde, war auch für mich sehr wichtig und es hat für mein weiteres pädagogisches Arbeiten eine gute Grundlage geschaffen, mich selbst präziser zu beobachten und zu reflektieren".

Ausschließlich positive Rückmeldungen aus pädagogischer Praxis:

- Landesjugendamt Sachsen- Anhalt: "Sehr geehrter Herr Stoppel, Ihre Anregungen aus unserem kurzen Gespräch in Halle, aus der Veranstaltung und Ihre schriftlichen Ausführungen haben innerhalb der Heimaufsicht im Land Sachsen- Anhalt eine spannende und gewinnbringende Diskussion angeregt. Ich persönlich setze mich gern mit Ihren konstruktiven Gedanken auseinander und versuche mein eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit."
- "Hallo Herr Stoppel, ich freue mich sehr darüber, dass Sie gut wieder nach Hause gekommen sind...Ich möchte mich nochmal bei Ihnen bedanken... das Feedback meiner Mitarbeiter -zur Veranstaltung- war durchweg positiv und ich kann Ihnen sagen, dass ist im seltensten Fall so! Danke für Ihr Angebot der weiteren Zusammenarbeit, auf welches ich sehr gern zurückgreifen werde."
- "Wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."
- "Auf diesem Wege möchte ich Ihnen gerne einmal DANKE sagen. Ihr Internetauftritt „Pädagogik und Recht“ enthält eine Menge Anregungen und Fragestellungen, die ich für meine Arbeit sehr bereichernd erlebe."
- "Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht."
- "Herzlichen Dank für die anregenden Worte in Ihrer Veranstaltung. Sie haben ein breites Fachwissen auf diesem Gebiet, das sich auch in den Power-Point-Seiten spiegelte."
- "Vielen Dank für Ihren anregenden Überblick zu einem wichtigen Thema. Mit Freude habe ich festgestellt, dass und wie sehr Sie sich bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben.Sie haben einen Prozess in Gang gesetzt, an dem wir weiter arbeiten wollen und werden. Ihr Prüfschema kann für uns im Alltag sicher eine gute Hilfe darstellen."

- "Ich möchte mich noch einmal herzlich bei Ihnen für Ihren Vortrag bedanken. Wir bemühen uns, dass alle Kollegen, die nicht dort waren, den Inhalt Ihres Vortrages vermittelt bekommen. Mögliche Rückfragen übermitteln wir gerne an Sie weiter und hoffen, dass bei hoher Nachfrage wir noch einen Folgetermin mit Ihnen organisieren können."
- "Ihr Projekt lässt Kinder und Erwachsene auf eine bessere Zukunft hoffen".

Schulen und Internate: das Projekt im Bildungsportal Nordrhein - Westfalen"

Das Projekt ist zur Fortbildung von LehrerInnen im Bildungsportal NRW verankert. Bitte in [diesem Link](#) den Suchbegriff "Macht und Ohnmacht im schulischen Alltag" eingeben. Es wird ein neues System vorgestellt, schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu begegnen.

GRUNDSÄTZLICH

- **Wir sprechen an:** die Jugendhilfe, die stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Wissenschaft, Fachverbände, Politik, fachlich Interessierte
- **Wir bieten an:** Seminare und Workshops, auch begleitet von praxiserfahrenen Fachkräften
- **sowie Seminare** für Fach-/ Leitungskräfte, Behörden (Jugendamt/ Landes-/ Schulaufsicht)

Das Projekt ist mit folgenden Bereichen außerfamiliärer Erziehung befasst:

1. Angebote der Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

2. Weitere Angebote außerfamiliärer Erziehung:

- [Schulen und Internate](#)
- [Heilpädagogik](#)
- [Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)

Hinweis: für elterliche Erziehung können Projektaussagen entsprechend herangezogen werden.

3. Heilpädagogik

„Die Aufgabe der Heilpädagogik ist es, Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld durch den Einsatz entsprechender pädagogisch-therapeutischer Angebote zu helfen. Die betreuten Personen sollen dadurch lernen, Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren. Dazu diagnostizieren HeilpädagogInnen vorliegende Probleme und Störungen, aber auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der zu betreuenden Personen, und erstellen individuelle Behandlungspläne. Durch geeignete pädagogische Maßnahmen fördern sie die Persönlichkeit, die Eigenständigkeit, die Gemeinschaftsfähigkeit, den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die persönlichen Kompetenzen der zu betreuenden Menschen. Darüber hinaus beraten und betreuen sie Angehörige oder

andere Erziehungsbeteiligte, zum Beispiel in Problem- und Konfliktsituationen“ (Bundesagentur für Arbeit).

Die Heilpädagogik umschließt:

- Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche
- Förderschulen
- Angebote für erwachsene Behinderte, auch nach § 136 SGB IX (Werkstatt für angepasste Arbeit) / Bemerkung: das Projekt kann hier analog angewendet werden.

4. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die [Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken](#) erfüllen in ihrem Gesamtaufgabenspektrum drei Aufträge:

- **Medizinischer Auftrag der Krankenhausbehandlung nach [39 SGB V](#)** im Rahmen medizinischer Indikation mit dem Ziel "Heilen/ Bessern / Lindern seelischer Krankheit bzw. vor Verschlimmerung Bewahren", verbunden mit der Notwendigkeit der Krankenhausversorgung. Folgende Leistungen werden dabei erbracht: ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Arznei- , Heil- / Hilfsmittel, Zwang nach [Unterbringungsgesetz/ PsychKG](#) wie Fixieren, um eine Behandlung durchzuführen. Letzteres sollte jedoch Ausnahme sein, da sorgerechtlichen Entscheidungen der Eltern/ Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen ist. Sorgerecht geht vor unmittelbarem Zwang, um Zielkonflikte mit dem pädagogischen Auftrag zu reduzieren und das Kind/ die/ den Jugendliche/n nicht zu stigmatisieren.
- **Pädagogischer Auftrag nach [1 SGBVIII](#)** im Rahmen pädagogischer Indikation mit dem Ziel "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".
- **Aufsichtsverantwortung** in der [Indikation der Gefahrenabwehr](#) (akute Eigen- oder Fremdgefährdung durch das/ die/ den Kind/ Jugendliche/ n); Ziel ist es, die Gefahrenlage zu beenden.

Hier ein Inhouseseminar in den Universitätskliniken Erlangen in 2015: [23.10.2015](#) und ein Vorschlag des Projekts zu "Time- out- Räumen" [time out projektvorschlag](#)

WIE ALLES BEGANN - UNSERE ZIELE UND MOTIVATION

Der Beginn des Projekts - Unsere Ziele und Motivation

Als leitungsverantwortlicher Mitarbeiter eines Landesjugendamtes im Bereich Einrichtungsberatung/ -aufsicht stellte ich immer wieder fest, dass Fachkräfte bei dem Versuch einer objektivierenden fachlichen Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags in die "Subjektivitätsfalle" tappten, d.h. ausschließlich ihre persönliche pädagogische Haltung zugrunde legten, insbesondere in der Aufsichtsbehörde selbst. Letzteres war freilich verbunden mit einer erheblichen Beliebigkeitsgefahr und daraus resultierenden Problemen rechtmäßiger Wahrnehmung des "staatlichen Wächteramts". Als Jurist fragte ich mich, mit Hilfe welcher objektivierenden Kriterien die Fachkräfte die erforderliche Reflexion durchführen konnten. Das Ergebnis: ausgenommen rechtliche Normen mit unklaren Begriffen wie "Kindeswohl", "Kindeswohlgefährdung", "Gewalt" und "Freiheitsentzug" standen (und stehen) Ihnen im fachlichen Kontext keine Entscheidungs- oder Verhaltenshilfen zur Verfügung. Folglich kann und will das *Projekt Pädagogik und Recht*

zwar Ideen fachlicher Objektivierung entwickeln, ist aber keinesfalls von Vorwürfen gegenüber den betreffenden Fachleuten oder ehemaligen KollegInnen im Landesjugendamt getragen. Die Erfahrung zeigt, dass intuitiv vieles nachvollziehbar entschieden wurde. Um jedoch fachlich und rechtlich handlungssicher zu sein, bedarf es eines Orientierungsrahmens, den das Projekt bietet.

1. Ziel: Gemeinsames Kindeswohlverständnis bei Anbietern/ Trägern und Beratungs-/ Aufsichtsbehörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht)

Kindesschutz durch gleiches Kindeswohlverständnis setzt voraus, dass die Grundstrukturen fachlicher Legitimität gemeinsame Grundlage sind, konkretisiert in gemeinsam getragenen fachlichen Leitlinien".

2. Ziel: "Handlungssicherheit durch Leitlinien"

Das Projekt beinhaltet Strukturvorschläge, welche die subjektiven Anteile der Pädagogik-Entscheidungen reduzieren. Der [unbestimmte Rechtsbegriff](#) wird objektivierend konkretisiert, damit ausschließlich subjektiver Auslegung entgegengewirkt. Pädagogisch nicht begründbarem Verhalten von PädagogInnen bzw. möglichen beliebigen Entscheidungen von Jugend-/ Landesjugendämtern wird begegnet.

So wichtig die pädagogische Haltung von PädagogInnen und MitarbeiterInnen in Jugend- bzw. Landesjugendämtern ist, so haben sie doch gegenüber den Kindern/Jugendlichen die Verantwortung, die jeweilige Auslegung des Kindeswohls anhand objektivierender Strukturen ("fachliche Legitimität"/ s. oben) zu [reflektieren](#). Hierzu wiederum ist es wichtig, dass dieser Reflexion fachliche Leitlinien zugrunde gelegt sind. Somit sollten von Fachverbänden und zuständigen öffentlichen Stellen bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“ entwickelt werden, von Anbietern/ Trägern darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“, in denen die eigene pädagogische Grundhaltung erläutert ist. Beide stellen den Rahmen „[fachlicher Legitimität](#)“ dar, den es in der Reflexion zu beachten gilt.

3. Ziel: Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher

Solange PädagogInnen ohne Komplikationen fachlich aktiv sind, nehmen sie eine tragende Rolle ein, wenn auch im gesetzlichen „Gewaltverbot der Erziehung“ und dem damit verbundenen "[Zielkonflikt Erziehungsauftrag - Kindesrechte](#)" ein Stück allein gelassen. Sobald es aber Schwierigkeiten gibt und sie sich für ihr Verhalten zu rechtfertigen haben, übernehmen Juristen die entscheidende Rolle: Staatsanwälte und Richter. Das ist zwar im Rahmen unserer Prozessordnungen nachvollziehbar und wichtig (z.B. im s.g. „[Richtervorbehalt](#)“ verdeutlicht), muss freilich auf der Entscheidungsebene zugunsten der Fachkräfte relativiert werden. Es darf nicht sein, dass fachliches Verhalten rechtlich bewertet wird, ohne die wichtige Vorfrage „[fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität](#)“ zu stellen und zu beantworten. Denn: in der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Verhalten rechtens sein ! Richter und Staatsanwälte müssen lernen, eine fachlich Situationen nicht nur anhand gesetzlicher Normen juristisch zu bewerten. Warum maßt sich z.B. ein Amtsrichter an, einen Lehrer wegen Freiheitsberaubung erstinstanzlich zu verurteilen (Amtsgericht Neuss 2016), der aufgrund der Abgabe einer Klassenarbeit in einer chaotischen Klasse den Unterricht um ca 10 Minuten verlängern musste, ohne sich vor der Prüfung des § 239 StGB zu fragen, ob dies fachlich begründbar/ legitim war? Es wurde doch nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (siehe auch unten "EIN FACHDISKURS MUSS BEGINNEN - KEINE DOMINANZ DEN JURISTEN").

Zur Erläuterung: Natürlich ist jede/r an die Gesetze gebunden. Die Frage ist jedoch, ob diese Gesetze ohne die fachliche Vorfrage der Legitimität ausschließlich juristisch angewendet werden und dann praxisfremde Lösungen herauskommen können oder ob sich Juristen, der ich auch bin, vorrangig an der fachlichen Begründbarkeit/ Legitimität orientieren, notfalls unterstützt durch Gutachter. Keinesfalls ist dabei jede Begründung nachvollziehbar auf ein päd. Ziel (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) ausgerichtet und damit fachlich begründbar/ legitim. Z.B. wäre das Wegsperrten in einem Zimmer päd. nicht begründbar, weil es nicht geeignet ist zu beruhigen. Es geht ja gerade darum, Beliebigkeit und Grauzonen zu begegnen und die Handlungssicherheit durch objektivierende Betrachtung (ist Verhalten geeignet?) zu stärken. Der Richter sollte dann z.B. vorab prüfen, ob die Begründung in einem Einzelfall trägt, d.h. objektivierend betrachtet ein päd. Ziel verfolgt wird. Sollte die Fachwelt ihm am Ende eines Fachdiskurses in Leitlinien helfen, diese Prüfung durchzuführen, umso besser. Bisher wird diese Rolle in der Fachwelt aber nicht wahrgenommen: zu erläutern, welche Verhaltensformen fachliche Grenzen beachten und z.B. Wegschließen als päd. Kunstfehler darzustellen.

Und auf die Nachfrage einer Fachkraft: "Wer bestimmt was ein päd. Ziel ist?"

Antwort: "die Fachwelt im Rahmen § 1 I SGB VIII (*gemeinschaftsfähig, eigenverantwortlich*). Unsere Antwort: "Es geht nicht darum, ob eine Maßnahme die *richtige* ist sondern um deren Eignung, ein päd. Ziel zu verfolgen. Wenn ich einem 17jährigen eine Stablampe wegnehme, mittels derer er fremdes Eigentum zerstört hat, ist dies päd. ungeeignet, da es bei ihm nicht mehr darum geht, den Sinn des Eigentums zu begreifen. Bei einem 8jährigen wäre das freilich insoweit geeignet und legitim. Und: wenn Sie Ihr Handeln ausschließlich am Strafrecht orientieren, wird ihr päd. Auftrag missachtet. Also stets erst fragen, ob eine Maßnahme fachlich begründbar/ legitim ist, bevor Sie das Strafrecht beachten. Letzteres gilt für ja jede/n in unserer Gesellschaft - natürlich. Für Fachkräfte gilt aber zusätzlich ihr Erziehungsauftrag und der dürfte unabhängig von Strafbarkeit wichtig sein."

4. Ziel: "Qualitätsentwicklung": Folgender Prozess der Qualitätsentwicklung wird für die Jugendhilfe empfohlen:

- QM- Prozess, beginnend in den Teams
- Selbstreflexion und Reflexion im Team: Teammitglieder benennen in den Teambesprechungen Situationen und pädagogische Regeln, die es gilt, im Kontext der Herausforderungen des pädagogischen Alltags fachlich- rechtlich zu bewerten. Die notwendige Offenheit innerhalb des Teams sollte dadurch gewährleistet sein, dass die Leitung auf disziplinarische Schritte verzichtet - ausgenommen Straftaten - und im weiteren QM- Verfahren gegenüber der Leitung und dem Träger Anonymität gewährleistet ist.
- Fachlich- rechtliche Bewertung
- Meinungsbildung im Fachbereich i.S. gemeinsamer pädagogischer Grundhaltung
- Entwickeln und Fortschreiben "fachlicher Handlungsleitlinien"
- Ziel: pädagogische Qualität durch Reflexion und Kommunikation
- Grundlage intern: offene Diskussionskultur und Bereitschaft, den Weg zu gehen (MitarbeiterInnen, Leitung)
- Grundlage extern: Qualitätsdialog mit Jugend-/ Landesjugendamt
- QM- Prozess In klaren Strukturen: "fachliche Handlungsleitlinien", Teambesprechungen, Fachlicher Austausch im Fachbereich

Vor einem "QM- Prozess Handlungssicherheit" wird i.d.R. ein Inhouseseminar durchgeführt. Wird auf dieser Grundlage Qualitätsentwicklung gewünscht, kann eine weitergehende Begleitung durch das Projekt sichergestellt werden

5. Motivation/ Erfahrungen, die zur Entwicklung des Projekts beigetragen haben:

In der Zeit als Abteilungsleiter im Landesjugendamt stellte sich folgende Frage: Woran orientieren sich Entscheidungen der Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII)? Die Frage, wann päd. Konzeptionen dem Kindeswohl entsprechen, wurde ausschließlich nach persönlicher päd. Haltung einzelner Sachbearbeiter beantwortet, was aufgrund des unbestimmten Entscheidungskriteriums "Kindeswohl" durchaus verständlich war, jedoch rechtsstaatlichen Prinzipien widersprach. Dies führte dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet wurden und Entscheidungen nicht nachvollziehbar waren. Für den Juristen galt es insoweit, Strukturen zu entwickeln, die solcher Beliebigkeitsgefahr begegnen, im Interesse des Kindesschutzes einerseits und der Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden andererseits. Das „Projekt Pädagogik und Recht“ stellt sich der Aufgabe, in der außerfamiliären Erziehung (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, stationäre Kinder-/Jugendpsychiatrie) Strukturen zu entwickeln, die den "Kindeswohl"- Begriff praxisgerecht konkretisieren und dadurch das Verhalten von PädagogInnen und Entscheidungen von Behörden nachvollziehbar als "fachlich legitim" absichern. Die damit verbundenen integriert fachlich- rechtlichen Lösungen grenzproblematischer Situationen des pädagogischen Alltags beinhalten ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Projekts.

HANDLUNGSSICHERHEIT



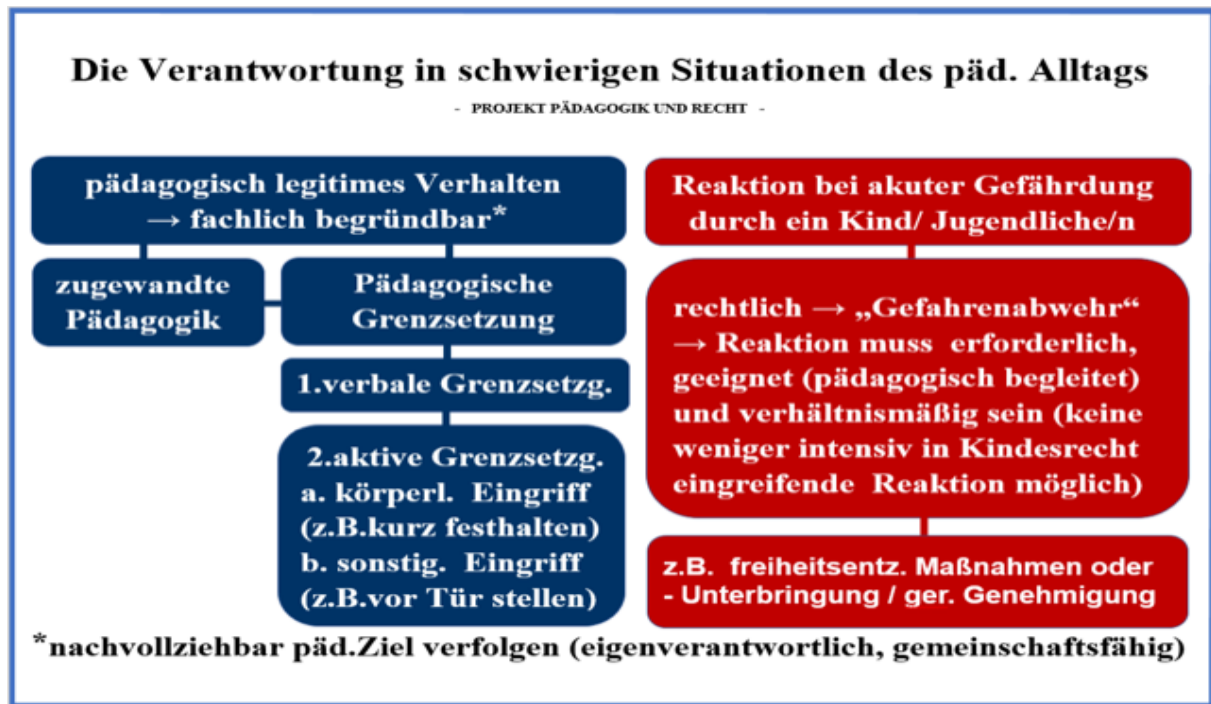
Die Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständigen Behörden stärkt den Kindesschutz.

Das Thema *Handlungssicherheit* ist zur Zeit leider noch nicht evident:

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden Vorwürfe, verbunden mit Rechtfertigungsdruck.

- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im [Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung](#) bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und "Teilnahme an Freizeitaktivitäten". Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen Subjektivität durch eigene, d.h. sie setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der "Kindeswohl"- Auslegung auseinander.

Hier Übersichten zu legalen Handlungsoptionen im pädagogischen Alltag



[Erziehen und Aufsichtsverantwortung](#)

Erziehen und **Aufsichtsverantwortung**

- fachliche und rechtliche Auftragslage außerfamiliärer Erziehung -

I. ERZIEHUNGSauftrag

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre Entwicklung unterstützen und fördern durch **Zuwendung und pädagogische Grenzsetzungen**

→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig

zu I.: zivilrechtliche Aufsichtspflicht= Schutzauftrag mit Ermahnungen und pädagogischen Grenzsetzungen → pädagogische Ziele verfolgend

Aufsichtspflicht= auf vorhersehbaren Schaden ist zumutbar zu reagieren:

- auf Schaden, der Kind/ Jugndl. durch andere zugefügt werden kann
- auf Schaden, den Kind / Jugendliche/ r anderen zufügen kann

II. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/ Jugdl. Voraussetzungen: *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig*: *geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich. → Beispiele: geschlossene Unterbringung o. freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Abhängigkeit von Aufsichtsbehörden verhindert Transparenz und Lösungen:

Z.B. in der Jugendhilfe ist es so, dass die Betriebserlaubnis- Abhängigkeit (Landesjugendamt/ in Österreich zuständige Landesbehörde) Einrichtungsträger oft davon abhält, rechtsstaatlich eröffnete Wege, insbesondere Gerichtsverfahren, im Sinne der Behördenkontrolle zur beschreiten. Der Rechtsstaat sieht dies jedoch als elementar an, um der Beliebigkeitsgefahr in der "Kindeswohl"- Auslegung zu begegnen. Stattdessen "arrangiert" man sich oft. Dadurch werden zum Teil Vereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde getroffen, die sich nicht nachvollziehbar am "Kindeswohl" orientieren, mangels fachlicher Begründbarkeit anfechtbar sind. So sollte z.B. eine Vorabaufstockung der Heimplatzzahl auf 2 Jahre befristet dem "Kindeswohl" entsprechen, danach - bei unveränderter pädagogischer Konzeption sowie gleichbleibenden personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen - eine erneute Überprüfung erfolgen. Bemerkung: entsprechen die Bedingungen in der Einrichtung dem "Kindeswohl" oder nicht. Warum sollte die "Kindeswohl"- Bewertung für zwei Jahre zu einem anderen Ergebnis gelangen als anschließend? Sind Kinder "Versuchskaninchen"?

"GEWALTVERBOT IN DER ERZIEHUNG"- WAS IST MACHT-MISSBRAUCH?

Sich des gesellschaftlichen Doppelauftrags „Hilfe“ und „Kontrolle“ bewusst zu sein, ist Grundvoraussetzung für verantwortungsorientierte Professionalität in außerfamiliärer Erziehung. Diese für anvertraute Kinder/ Jugendliche zu erfüllenden Aufträge sind im Lichte des Kindeswohls, somit auch der Kindesrechte, transparent und nachvollziehbar (fachlich legitim) umzusetzen.

Verantwortungsbewusst mit treuhänderisch übertragener Macht:

Sich in der professionellen Erziehung auf der Grundlage eines Erziehungsauftrags der Eltern/ Vormünder des gesellschaftlichen Doppelauftrags „Hilfe und Kontrolle“ bewusst zu sein, ist Grundvoraussetzung für eine verantwortungsorientierte Professionalität in Kitas, Schulen/ Internaten, Jugend- und Behindertenhilfeeinrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese für anvertraute Kinder und Jugendliche zu erfüllenden Aufträge sind im Lichte des Kindeswohls, somit auch der Kindesrechte, transparent und nachvollziehbar - das heißt fachlich legitim - umzusetzen. Es geht um verantwortungsbewusstes Wahrnehmen **zu treuen Händen zugewiesener Macht:**

- **Macht** wird verantwortungsvoll wahrgenommen, wenn die gesellschaftliche Herausforderung des **Doppelauftrags Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Aufsichtsverantwortung (zivilrechtliche Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen) fachlich legitim bzw. rechtmäßig wahrgenommen wird. Fachlich legitimes Verhalten ist wichtige Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit.
- **Ohnmacht** verantwortlicher PädagogInnen entsteht, sofern Macht ohne die Orientierung fachlicher Legitimität wahrgenommen wird, d.h. ohne entsprechende Handlungsleitsätze. PädagogInnen sind dann in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) allein gelassen.
- **Machtmissbrauch** liegt vor, sofern der Ohnmacht nicht durch fachliche und rechtliche Reflexion präventiv begegnet wird, im Team und/ oder selbstreflektierend. **Reflexion bedarf aber orientierungsbietender Beratung zuständiger Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht). Das wiederum erfordert objektivierende Entscheidungskriterien, manifestiert in fachlichen Handlungsleitsätzen.** In diesem Zusammenhang fehlt es freilich oft an ausreichender Unterstützung, erfolgt die Reflexion notgedrungen subjektiv, ausschließlich entsprechend eigener pädagogischer Haltung, die durch behördliche Subjektivität ersetzt wird. Da aber im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen einerseits pädagogische Grenzsetzungen platzgreifen, die zwangsläufig in ein Kindesrecht eingreifen (z.B. Konsequenzen bei Regelverstößen), andererseits im rechtlichen Auftrag der Gefahrenabwehr Grenzsetzungen der Notwehr/ -hilfe bestimmte rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben, braucht es dringend Beratung und Unterstützung im „Spannungsfeld Pädagogik - Recht“ und fachliche Legitimität beschreibende **fachliche Handlungsleitsätze.**

Das gesetzliche "Gewaltverbot" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ Pädagogik und Recht in Österreich) ist von großer Bedeutung für Kindesrechte.

1. Das gesetzliche Züchtigungsrecht („angemessene Zuchtmittel“) **galt in Deutschland bis 1957**, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

2. Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“ eingeführt/ (§1631 II BGB):

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig**.“
- Was aber bedeuten „Gewalt“, "entwürdigende Maßnahmen"? Die Antwort: „entwürdigend“ und somit „Gewalt“ ist Verhalten, das fachlich illegitim ist.

3. In Österreich ist jede Form von "Gewalt"anwendung als Erziehungsmittel verboten. Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: "Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig" (§137 ABGB). **Zur Vorgeschichte:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden. Diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert und lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das „Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“
- Eindeutig stellte dann auch § 47 III Schulunterrichtsgesetz 1974 klar: "körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten."

4. Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:

- Erforderlich ist ein „Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung“: Dr. Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“
- Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), gesichert durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung“.

5. Das Gewaltverbot der Erziehung beinhaltet also:

- körperliche Maßnahmen wie Schlagen
- die Psyche verletzendes Verhalten wie Angst einflößen und
- zur Kindesschutzsicherung und Verbesserung der damit verbundenen Handlungssicherheit der PädagogInnen hervorzuheben: jedes fachlich nicht begründbare/ illegitime Verhalten. Nun sollte daher ein Fachdiskurs darüber beginnen (s. nachfolgend), welches Verhalten in der Erziehung legitim ist, d.h. zur Orientierung beschriebene fachliche Erziehungsgrenzen überschreitet ("Leitlinien zur fachlichen Legitimität in der Erziehung").

6. Und auch darauf ist hinzuweisen:

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht die Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvollziehbare Begründung, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die fachliche Illegitimität (Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

Projekt bietet Prüfschemata: "zulässige Macht" von Machtmissbrauch unterscheiden

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -		
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	☐ ja ☐ nein	→ Frage 2 → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	☐ ja ☐ nein	→ Frage 3 → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	☐ ja ☐ nein	→ zuläss. Macht → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	☐ ja ☐ nein	→ zuläss. Macht → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?		
(a) Bei Kindeswohlgefährd. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.		
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.		
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.		
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.		
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)		
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.		
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.		

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Planen zukünftigen Verhaltens in einer Krisensituation -		
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	☐ ja ☐ nein	→ Frage 2 → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	☐ ja ☐ nein	→ Frage 3 → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	☐ ja ☐ nein	→ zuläss. Macht → Machtmissbr.
4. Qualifizierung: Gibt es eine bessere Alternative für unser Handeln?		
(a) Bei Kindeswohlgefährd. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.		
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.		
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.		
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.		
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)		
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.		

[Integriert fachlich- rechtliches Bewerten/ Beispiel für Planung Nachträgliches Bewerten](#)

FACHDISKURS MUSS BEGINNEN, KEINE DOMINANZ JURISTEN

Angeichts der Gefahr nicht ausreichender Handlungssicherheit von PädagogInnen und zuständigen Behörden, auch bedingt durch fehlendes Konkretisieren des "Gewaltverbots" der Erziehung, muss ein Fachdiskurs beginnen, an dessen Ende fachliche Leitlinien/Leitsätze stehen.

Ein Fachdiskurs fachliche Leitlinien sollte nun endlich gestartet werden:

Es geht um einen **Fachdiskurs**, an dessen Ende "**Leitlinien pädagogischer Kunst**" stehen, d.h. Handlungsleitlinien im Sinne ausformulierter Erziehungsethik: welches Verhalten der PädagogInnen ist fachlich legitim (begründbar), entspricht daher dem "Kindeswohl"? Nur die pädagogische Fachwelt kann beschreiben, welches Verhalten fachlich legitim ist, zielführend auf "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" (Basisziele nach § 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII) ausgerichtet. Nachdem es die Fachwelt z.B. bis weit in die 70er Jahre versäumt hat, Schlagen als pädagogisch unbegründbar zu ächten und von einem "pädagogischen Kunstfehler" auszugehen, vielmehr unter Berufung auf das "Züchtigungsrecht" diese "Erziehungsform" weitgehend praktizierte, ist es an der Zeit, im Vorfeld von Rechtmäßigkeitskriterien fachliche Leitlinien zur Orientierung festzulegen. Auf Erkenntnisse der Rechtswissenschaft sollten PädagogInnen jedenfalls nicht warten. Dort spricht man von interpretationsbedürftigen Begriffen wie "entwürdigende Maßnahme", "Gewalt" und vom "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl".

Ziel des Fachdiskurses sind also bundesweite fachliche Leitlinien, auf deren Basis Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" für Sorgeberechtigte und Behörden transparent erläutern. Letzteres hat übrigens bereits seit dem 1.1.2012 (Bundeskinderschutzgesetz) der Gesetzgeber vorgesehen (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), nicht nur für die Jugendhilfe:

- "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**".

In dem **Fachdiskurs** sollte z.B. [Freiheitsentzug](#) als pädagogisch unbegründbar bewertet und - anstelle einer nicht enden wollenden "Pro und Contra Diskussion" - die Frage gestellt werden, wie in solchem Rahmen zielführend pädagogisch gearbeitet werden kann.

In den Leitlinien und den darauf basierenden "fachlichen Handlungsleitlinien" der Träger/Anbieter sind Antworten zu beschreiben, ob und in welchem Maße in kritischen Alltagssituationen z.B. "aktive pädagogische Grenzsetzungen" fachlich legitim sein können, in Betracht kommen: etwa Festhalten, In den Weg Stellen oder die Wegnahme von Gegenständen. Insoweit werden dann - neben den rechtlichen Erziehungsgrenzen - fachliche Grenzen beschrieben. Bisher fokussieren sich Fachkräfte freilich teilweise aber nur auf rechtliche Grenzen, verbunden mit Absicherungsdenken. Das verhindert pädagogische Kreativität.

Zur Stärkung pädagogischer Qualität sind also fachliche Erziehungsgrenzen von großer Bedeutung. Die in fachlichen Leitlinien orientierungshalber beschriebenen, in Betracht kommenden Verhaltensoptionen stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass sich Situationen unterschiedlich darstellen, das heißt letztlich die pädagogische Indikation des Einzelfalls entscheidend ist. Solange "fachliche Handlungsleitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen" nicht beschrieben sind, bewerten Richter das Handeln von PädagogInnen nach eigener Erkenntnis und Überzeugung und daher durchaus fehlerhaft, sei es in der falschen Bewertung einer verlängerten Unterrichtsstunde als "Freiheitsberaubung", sei es in der problematischen Annahme einer "päd. Maßnahme", wenn drei Lehrer mit drei Schülern ein "klärendes Gespräch" führen und ein weiterer Lehrer vor der Tür steht, um ein Verlassen des Raums zu verhindern (OLG SH / s. unten).

Sobald es "fachliche Handlungsleitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen" gibt, beschränken sich Richter auf die Frage, ob diese Leitsätze richtig angewandt wurden (pädagogische Schlüssigkeit). Zwei solcher Handlungsleitsätze wären z.B.:

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein. In der Erziehung ist die Rechtmäßigkeit des Handelns von der vorrangigen Feststellung „fachlicher Legitimität“ abhängig.
- „Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind als verantwortbare pädagogische Grenzsetzungen einzustufen, nicht als unzulässige "Gewalt".

Solange es keine ausreichende Orientierung durch fachliche Handlungsleitsätze gibt:

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen
- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in Behörden (Jugendamt, Landes-, Schulaufsicht)

Auch Behörden brauchen Leitlinien. Sie haben den auf eigene Entscheidungen ausgerichteten "Orientierungsrahmen Kindeswohl" transparent zu beschreiben, etwa die Schulaufsicht in einem Verhaltenskodex für Lehrer/ Schilbegleiter.

Oft wird das Verhalten v. PädagogInnen ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorrangig auf fachliche Legitimität einzugehen. Hierzu diese Beispiele:

1. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss 08.08.2019 - 1 Ws 120/19 KL

Im Juli 2018 hielten sich drei Lehrer eines Gymnasiums mit einer 14-jährigen Schülerin und zwei weiteren Schülern in einem Raum auf, um dort ein klärendes Gespräch über einen Vorfall zu führen, der sich in der Pause ereignet hatte. Ein weiterer Lehrer hielt sich vor dem Raum auf. Als eine Schülerin während des Gesprächs den Raum verlassen wollte und die Tür öffnete, wurde sie von zwei Lehrern zurückgehalten und von einem weiteren, der an der Tür stand, am Verlassen des Raumes gehindert. Dabei schlug die bereits geöffnete Tür zu und zwei Finger der Schülerin wurden eingeklemmt und gebrochen. **Das Gericht.:** "Ein wiederholt und lautstark ausgesprochenes Verbot, den Raum zu verlassen, stellt keine Freiheitsberaubung dar. Soweit die Lehrer verhindern wollten, dass die Schüler den Raum vorzeitig verlassen, wäre diese kurzfristige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als pädagogische Maßnahme zulässig." **Ergebnis und Bewertung:** Das Verhalten der Lehrer wurde als Pädagogik eingestuft, sodass es nicht zur Verurteilung kam. Die nicht nach eigener päd. Haltung zu beantwortende vorrangige Fachfrage lautet aber: War es für ein päd. Gespräch mit 3 Schülern erforderlich und geeignet, dass sich 3 Lehrer bemühen und sich zusätzlich einer vor der Tür stellt? Wenn Erziehung bedeutet, Zugang zu jungen Menschen zu finden und zu überzeugen, dann muss sich jede Grenzsetzung als insoweit zielführende Pädagogik darstellen. Reicht eine verbale Grenzsetzung nicht aus - im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen - sind aktive Grenzsetzungen denkbar. Ob hier freilich ein freiheitsbeschränkendes Setting (3 Lehrer, einer vor der Tür) erforderlich und geeignet war, ein päd. Ziel zu verfolgen, erscheint fraglich.

2. Amtsgericht Neuss 24.8.2016 (in den Medien kolportiert)

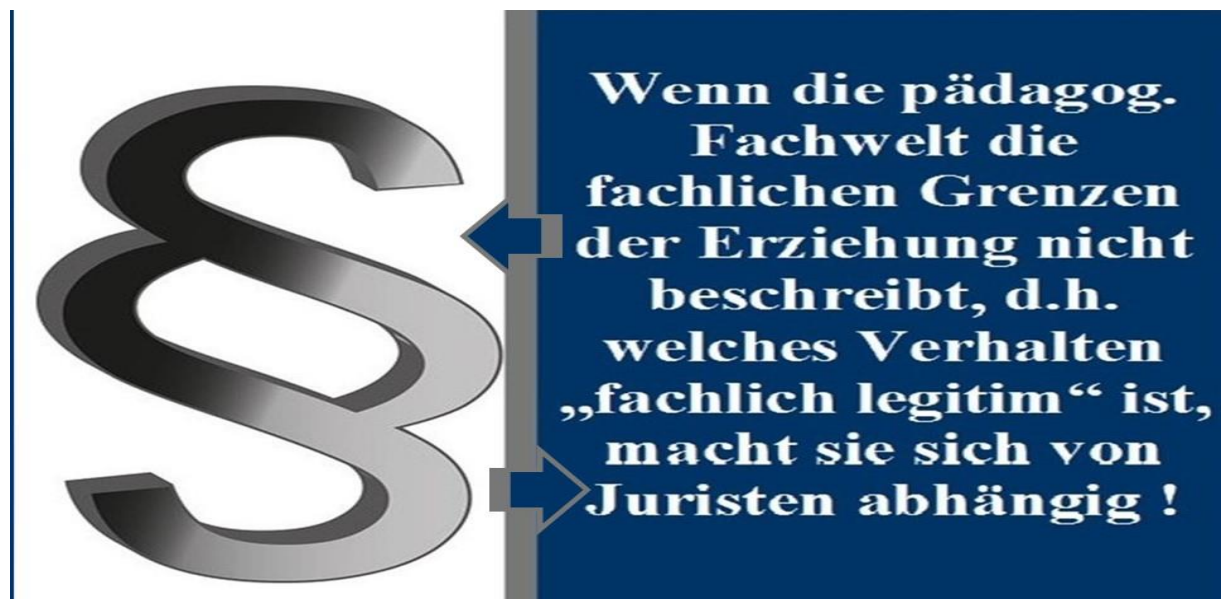
Ein Lehrer setzte sich mit einem Stuhl vor die Klassenraumtür. Die Schüler durften die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben hatten. Ein geordnetes Einsammeln der Arbeit war in der chaotischen Klasse unmöglich. **Das Gericht:** Aussprechen einer "Verwarnung mit Strafvorbehalt", da der Straftatbestand der Freiheitsberaubung bejaht wurde. Die Berufungsinstanz des Landgerichts Düsseldorf sah keine ausreichend bewiesenen Tatbestände der Freiheitsberaubung, befasste sich somit nicht mit der Rechtsauffassung des Amtsrichters. **Ergebnis und Bewertung:** Der Lehrer wurde erstinstanzlich mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung konfrontiert, weil die Fachwelt bisher keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat, die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex. Der Richter hinterfragte nicht, ob das Verhalten des Lehrers als Erfüllung seines Bildungsauftrags einzuordnen war, d.h. nachvollziehbar ein Bildungsziel verfolgte. Es spricht freilich viel dafür, dies zu bejahen.

3. Beispiel "stationäre Heilpädagogik" (EDUCON-Prozess/ LG Düsseldorf April 2017)

Strafverfahren gegen PädagogInnen stationärer [Behindertenhilfe](#) bei [körperbezogener Interaktionstherapie/ KIT](#): PädagogInnen dokumentierten auf Videos, waren von ihrem überwiegend übergriffigem Verhalten überzeugt. Auch in diesem Strafverfahren spielte die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle.

4. Ein Schüler einer neunten Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am darauffolgenden Montag dürfen die Eltern das Mobiltelefon wieder abholen. Der Junge und seine Eltern sind empört und

klagen. Der Schüler sei in seiner Ehre verletzt und gedemütigt worden. Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen, so die Begründung. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten des Lehrers rechtswidrig ist. Der Fall landet vor dem **Verwaltungsgericht in Berlin**. Die Richter merken an, dass die Wegnahme des Mobiltelefons über das Wochenende "kein schwerwiegender Grundrechtseingriff" sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben "plötzlich unerreichbar" war, sei "keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte". Bemerkung: in der Begründung spielt die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle: es liegt eine rein juristische Begründung ohne Fachbezug vor. Genau dies gilt es zu ändern!



Die juristische Dominanz schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit !

- Ein Orientierungsrahmen, der in "[Leitlinien pädagogischer Kunst](#)" legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und damit rechtliche Bewertungen erleichtern bzw. reduzieren: gilt doch der Leitsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann.
- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung fachlich legitimen Verhaltens gegenüber "päda- gogischen Kunstfehlern"/ "Gewalt".

Warum lassen sich die pädagogische Fachkräfte von Juristen dominieren?

Warum überlässt es die päd. Fachwelt Juristen, das Verhalten von PädagogInnen auf fachliche Sinnhaftigkeit / Begründbarkeit zu überprüfen und anhand laienhafter Kenntnisse und Erfahrungen eigene Bewertungen zu treffen (jeder weiß offensichtlich, was "Erziehung" bedeutet)? Dies steht vielmehr - handelt es sich bei der Pädagogik doch um eine eigenständige Fachdisziplin - der pädagogischen Fachwelt selbst zu. Gerichte dürften in der Anwendung/ Auslegung bestehender Gesetze das Verhalten in der Erziehung lediglich einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, das heißt fragen, ob fachliche Leitlinien beachtet wurden. Keinem Arzt würde von einem Richter vorgegeben, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, vielmehr prüft der Richter begrenzt nur, ob die "Regeln ärztlicher Kunst" eingehalten wurden, führt insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Und: kein Physiker würde sich von einem Richter die Bedeutung von Gravitationswellen

erklären lassen, warum aber geschieht solches in der Pädagogik, wenn sich Richter anmaßen, über die Bedeutung und Sinnhaftigkeit einer päd. Maßnahme zu entscheiden. **Das geschieht doch wohl nur, weil es keine fachliche Orientierung zur Sinnhaftigkeit/ Begründbarkeit des Verhaltens in schwierigen pädagogischen Situationen gibt, keine entsprechenden fachlichen Handlungsleitsätze, die objektivierbare fachliche Grenzen der Erziehung erläutern. Folglich bleibt es bei einer von der Gefahr fehlerhafter richterlicher Entscheidungen getragenen Gerichtspraxis, wie nunmehr auch der Beschluss des OLG SH zeigt (s. oben).**

Und schließlich: entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die außer-familiärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von "Kindeswohlgefährdung" im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden? Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. **Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, ist von formal juristischen, für die Praxis kaum verwertbaren Ergebnissen auszugehen.**

[Newsletter Sept. 2019](#) [Projektleiter](#) [Erste Handlungsleitsätze/ -leitlinien](#)

[Diakonie hat Projektideen übernommen](#) [Gesetzgebungsinitiative 2019](#)

[Ges. Doppelauftrag Erziehen - Beaufsichtigen](#) [D. Ethikrat Hilfe durch Zwang](#)